

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Bestattungsinstituten (Art. 20 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Erwachsene:

- Tages- und Abendarbeit:** Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
- Nachtarbeit:** Nur für unaufschiebbare Tätigkeiten: Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Tägliche Ruhezeit beachten!
- Tägliche Ruhezeit:** Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
- Wöchentliche Arbeitszeit:** Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
- Verlängerung Woche:** Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.
- Überzeitarbeit:** Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar! Überzeitarbeit am Sonntag ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2).
- Ruhetag:** Sonntag. Nur für unaufschiebbare Tätigkeiten ist die Sonntagsarbeit erlaubt (Art. 20 ArGV 2). Dann aber innerhalb zwei Wochen ein ganzer Sonntag frei (Art. 20 ArG) und ein Ruhetag spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist. Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit: Ersatzruhetag von mindestens 35 zusammenhängende Stunden (Art. 21 ArGV 1).
- Freier Halbttag:** Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).
- Pausen:** Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pause fürs Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung mit der Uhrzeit aufzuführen, selbst wenn die Pausenzeit bezahlt wird (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV1).

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr) und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Bestattungsinstituten (Art. 20 ArGV 2)

Pikettregeln: In 4 Wochen max. 7 Tage (spez. Ausnahme 14 Tage für Kleinbetriebe, sofern weniger als 5 Einsätze/Monat). Nach letztem Einsatz 14 Tage pikettfrei. Pikett im Betrieb = Arbeitszeit (Art. 13 ArGV1). Arbeitsweg für Einsatz = Arbeitszeit (Art. 15 ArGV1). Mindestruhezeit = 11 Std. (Art. 19 Abs. 2 ArGV 1)

Merkblatt Pikettdienst: www.seco.admin.ch / Publikationen & Dienstleistungen / Publikationen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), ergänzende Bestimmungen:

Nur ethisch und moralisch vertretbare Arbeiten (Art. 29ff ArG)

Wöchentliche Arbeitszeit: Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).

Tages- und Abendarbeit: Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG).
Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).

Sonntags-, Nachtarbeit: Nicht erlaubt (31 Abs. 4 ArG).

Tägliche Ruhezeit: Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).

Ruhezeit vor Schule: Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).

Generell: Vertragliche Vereinbarungen sind nur bis zum Erreichen der gesetzlichen Grenzen möglich. Siehe auch Gesamtarbeitsverträge (GAV).

Überzeitarbeit: Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Überzeitarbeit und die Zuschläge für die Nachtarbeit sind nachvollziehbar darzustellen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Das Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden.

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.